

II. Saturations- und Kohlensäurewaschgefäße**§ 8**

(1) Bevor mit Reinigungsarbeiten in den Gefäßen begonnen wird, sind die Ventile zu schließen. Die Druckanlage für Kohlensäure und schweflige Säure ist stillzusetzen, sofern nicht durch andere zuverlässige Maßnahmen (z. B. durch Blindflanschen) ein Gasübertritt in die Gefäße verhindert wird.

(2) Die Saturationsgefäße müssen untere Einsteigöffnungen haben; ist dies bei den gegebenen Betriebsverhältnissen nicht möglich, so sind Saftablaßventil und Steinfänger offenzuhalten.

(3) Beim Befahren der Gefäße sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — zu beachten. [^]

§

Überschüssige Gase sind so abzuleiten, daß niemand in der Nachbarschaft gefährdet wird.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 822.****— Bedienung von Gasfeuerungen an Dampfkesselanlagen —**

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§**Allgemeines**

(1) Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten für die Bedienung gasbefuerter Dampfkessel auch die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt — (GBl. 1952 S. 475; Ber. 730).

(2) Als Kesselwärter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die den aufsichtführenden Stellen nachgewiesen haben, daß ihnen die einschlägigen Betriebsvorschriften für Dampfkesselanlagen bekannt und daß sie mit der Bedienung der Anlagen ausreichend vertraut sind.

§ 2**Inbetriebsetzung**

(1) Ein gasbefuerter Dampfkessel darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem festgestellt ist, daß

- a) Gas mit ausreichendem Überdruck vorhanden ist,
- b) die Feuerung, die Kesselzüge und der Schornstein ausreichend entlüftet worden sind
(um etwa vorhandene Gasluftgemische abzuleiten, sind Schornsteinschieber, Türen

und Schaulöcher zu öffnen oder der Zug anzustellen),

c) genügend Zug vorhanden ist.

(2) Bevor der Gasschieber geöffnet wird, ist die Zündvorrichtung (brennende Lunte od. dgl.) vor die Brennermündung zu bringen.

(3) Nach dem Anzünden ist zu beobachten, ob die Flamme gleichmäßig brennt. Sie ist auf rußfreie Verbrennung zu regulieren.

(4) Bleibt das Gas aus oder sinkt sein Druck unter das zulässige Mindestmaß, so ist die Feuerung sofort abzustellen. Sie darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, nachdem an den Prüfvorrichtungen festgestellt worden ist, daß Gas mit dem erforderlichen Druck wieder zur Verfügung steht. Bei der Wiederinbetriebnahme ist nach Ziff. 1 zu verfahren.

§ 3**Außerbetriebsetzung**

(1) Beim Abstellen der Feuerung ist zuerst die Gaszufuhr abzusperrern; darauf sind die Feuerung und die Züge zu entlüften.

(2) Die für die Gasleitung vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen sind einzuschalten.

(3) Bei längerem Betriebsstillstand und bei Arbeiten im Feuerraum und in den Zügen ist die Gasleitung durch Einbau von Blindflanschen oder Herausnehmen eines Rohrstückes sichtbar zu unterbrechen.

Eine Absperrung durch Hähne, Schieber od. dgl. genügt selbst dann nicht, wenn mehrere solcher Abschlußvorrichtungen hintereinander angebracht sind.

(4) Bei kurzen Betriebsunterbrechungen ist darauf zu achten, daß in der Gasleitung ständig Überdruck besteht, damit keine Luft in die Gasleitung eintreten kann.

§ 4**Betriebliche Überwachung**

(1) Ändert sich der Gasdruck, so ist die Flamme, um bei zu großem Luftüberschuß ihr Abreißen oder Erlöschen zu verhindern, entsprechend zu regulieren. Beim Abreißen der Flamme können sich im Feuerraum oder in den Feuerzügen explosive Gasluftgemische bilden; diese Gefahr muß durch ausreichende Entlüftung beseitigt werden.

(2) Sicherheitsvorrichtungen, Gasmangelsicherungen, Explosionsklappen und Anzeigevorrichtungen sind ständig zu überprüfen. Störungen sind der Betriebsleitung sofort zu melden, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

(3) Gasleitungen und Brenner sind in angemessenen Zeitabständen von Verunreinigungen zu befreien.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär